

<sup>1000.4</sup>  
~~50-100.4~~  
5966  
Dr. HR R. Denzler

24. Mai 1976

Abteilung X, Einführung des  
projektorientierten Studiums (POST)

Der Schweizerische Schulrat hat in seiner Sitzung vom  
20. Mai 1976 folgenden Beschluss gefasst:

"Für die Abteilung für Naturwissenschaften wird  
ein Spezialstudienplan für das projektorientierte  
Studium (POST) gemäss Beilage erlassen."

Es wird v e r f ü g t :

1. Vormerknahme am Protokoll.

2. Mitteilung (je unter Beilage eines Exemplars des Spezial-  
studienplans) an den Vorstand der Abteilung X (für sich und zuhanden  
der Fachreferenten), das Rektorat (2) und Herrn Prof. Dr. R. Bach.

EIDG. TECHNISCHE HOCHSCHULE ZUERICH,  
Im Auftrag des Präsidenten:

1 Beilage erw.

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULEN

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES

22. MAI 1976

Zürich, 20. Mai 1976  
40-1000.4

Zürich	
27.	
22. MAI 1976	
5966	40-1000.4
0011	114-5-76

Abteilung X, Einführung des projektorientierten Studiums (POST)

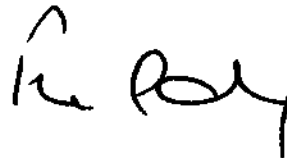
Auf den Antrag des Präsidialausschusses wird

b e s c h l o s s e n :

1. Für die Abteilung für Naturwissenschaften wird ein Spezialstudienplan für das projektorientierte Studium (POST) gemäss Beilage erlassen.
2. Mitteilung an den Präsidenten der ETHZ zum Vollzug.

Für die Richtigkeit:

Der Sekretär des Schweiz. Schulrates



Beilage:

Spezialstudienplan

S p e z i a l s t u d i e n p l a n

für das projektorientierte Studium (POST)  
an der Abteilung für Naturwissenschaften  
der ETHZ

(vom 20. Mai 1976)

Der Schweizerische Schulrat,

gestützt auf Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe a des Reglementes  
für die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ) vom 16.  
April 1924 <sup>(1)</sup>

v e r o r d n e t :

1 Begriff des projektorientierten Studiums

Das projektorientierte Studium (POST) stellt einen alternativen Studiengang an der Abteilung für Naturwissenschaften der ETHZ dar, für den sich Studierende der oberen Semester anstelle des Normalstudienplanes ihrer Haupt- bzw. Teilstudienrichtung entscheiden können.

2 Zulassungsvoraussetzung

Zum projektorientierten Studium wird zugelassen, wer die 2. Vor-diplomprüfung der Abteilung für Naturwissenschaften bestanden hat. Demgemäss kann das POST für Studierende der Hauptstudienrichtung A frühestens im 5., für Studierende der Hauptstudienrichtungen B und C frühestens im 6. Semester beginnen.

---

(1 SR 414.131

### 3 Projektgruppen

Diejenigen Studierenden, welche gemeinsam ein Projekt bearbeiten, bilden zusammen mit den auf ihren Vorschlag von der Abteilungskonferenz als Referent und Korreferent bestimmten Dozenten sowie den das Projekt begleitenden Assistenten eine Projektgruppe.

Jeder Projektgruppe sind die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) sie formuliert das von den Studierenden zu bearbeitende wissenschaftliche Forschungsthema als Projekt und unterbreitet es dem Abteilungsvorstand zur Genehmigung;
- b) sie entscheidet darüber, ob die Praktika, Vollpraktika und Seminarien gemäss Normalstudienplan oder am Projekt orientiert durchgeführt werden und bestimmt im zweiten Fall über die Lehrinhalte dieser Lehrveranstaltungen;
- c) sie bestimmt Arbeitsweise und Arbeitseinteilung sowie die theoretischen Ansätze der Problemlösung des Projekts;
- d) sie beantragt den Beizug von Sachverständigen innerhalb und ausserhalb der Hochschule sowie von externen Dozenten;
- e) sie beantragt der Abteilungskonferenz die Fächer der theoretischen Prüfung;
- f) sie erstellt zuhanden des Abteilungsrates und der Abteilungskonferenz mindestens jedes Semester einen Zwischenbericht über die gemachten Erfahrungen und Resultate.

Die Projektgruppe fällt ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit aller ihrer Mitglieder. Jedes in Minderheit verbliebene Mitglied kann gegen Entscheide der Projektgruppe innert 30 Tagen an den Abteilungsrat X appellieren.

### 4 Lehrveranstaltungen

Jeder POST-Studierende hat die im Normalstudienplan seiner Ausbildungsrichtung obligatorisch vorgeschriebenen Vorlesungen (in den Fächerkombinationen gemäss Wegleitung der Abteilung X) zu belegen. Jede Projektgruppe entscheidet darüber, ob die im Normalstudienplan vorgeschriebenen Praktika, Vollpraktika und Seminarien

gemeinsam mit den übrigen Studierenden der jeweiligen Ausbildungsrichtung oder, sofern die erforderlichen Laboratoriums- bzw. Praktikumeinrichtungen zur Verfügung stehen, in zeitlich gleichem Umfang am Projekt orientiert durchgeführt werden.

#### 5 Aufgaben von Abteilungsorganen im Rahmen des POST

Der Abteilungsvorstand genehmigt die ihm von den Projektgruppen unterbreiteten Projektvorschläge. Er kann diese Genehmigung verweigern, wenn Forschungsthema, Arbeitsziel oder Arbeitsweise keinen Abschluss erwarten lassen, der demjenigen der übrigen Studierenden der Abteilung X entspricht.

Die Abteilungskonferenz bestimmt auf Vorschlag der Projektgruppen die Referenten und Korreferenten und setzt die Fächer der theoretischen Prüfung für jeden Kandidaten der Schlussdiplomprüfung fest.

Die Notenkonferenz entscheidet über die Beurteilung des individuellen Anteils jedes Studierenden an der Diplomarbeit nach Anhören der Projektgruppe und gestützt auf die Beurteilungsvorschläge von Referent und Korreferent.

Der Abteilungsrat verfolgt, gestützt auf die Semesterberichte der Projektgruppen, Durchführung und Entwicklung des projektorientierten Studiums und beantragt dem Schulrat Änderungen dieses Spezialstudienplanes oder der Prüfungsvorschriften.

#### 6 Inkrafttreten und Dauer

Dieser Spezialstudienplan tritt auf Beginn des Wintersemesters 1976/77 in Kraft.

Er gilt bis Ende des Sommersemesters 1979.